

per Fax

Anna Weber

Amtsgericht Bergisch Gladbach
25/ Familiengericht
Postfach 10 01 51

51401 Bergisch Gladbach

Aktenzeichen: 25 F 63/24 und 25 F 37/22, Jugendamt GL 5-514 AV-353
Stellungnahme zur der Stellungnahme der Vormündin Frau Albrecht-Kölln vom 16.05.2024

Siegen, den 06.06.2024

Sehr geehrter Frau Richterin Gundula Bayer,

ich bin von der Mutter Lamia Haddad, als die von ihr beauftragte und vertraute Alltagsbegleiterin gebeten worden, zum Schriftsatz vom 16.05.24, der Katrin Albrecht-Kölln, Ex-Vormundin des Jamil Driss Haddad, geb.: 24.04.22, gestorben durch eine bisher ungeklärte Todesursache am 11.05.24 Stellung zu beziehen.

Die Einleitung dieses Schriftsatz und somit das Verwirrspiel von Frau Katrin Albrecht-Kölln wann und zu welchem Zeitpunkt eine schriftliche Faxmitteilung des hiesigen Gerichtes sie erreicht habe, ist uninteressant . Es geht aus ihrer Darstellung hervor, dass, die Frau Albrecht-Kölln durch das Familiengericht telefonisch am 10.05.2024 über den Besuchs-Informationsbeschluss informiert wurde, sowie über den anberaumten Termin für Montag den 13.05.2024.

Ob ein Oberarzt, Dr. Jahn tatsächlich fernmündlich mitgeteilt hatte, „aus Kapazitätsgründen nicht in der Lage zu sein, den Umgang durchgehend eine halbe Stunde lang mit einem Pfleger zu begleiten“, mag dahingestellt bleiben. Statt sich hier mit der Amts-Vormundin ins Benehmen zu setzen, hätte er doch die „Grünen Engel“, die im jedem Krankenhaus zur Verfügung stehen, zwecks Hilfestellung informieren können.

Allein der Umstand, dass Frau Haddad für die Begleitung ihres sterbenden Jungen acht Stunden vor Gericht angestanden hatte, um diesen Eilbeschluss zu erhalten, spricht doch für sich. Denn zwei Tage zuvor, sprich am 08.05.2024 wurde der Mutter, telefonisch mitgeteilt, dass Sie ihren im Sterben liegenden Sohn Jamil nicht sehen könne, als Sie bereits auf dem Weg ins Krankenhaus war. Sich jetzt darüber auszulassen, wann und zu welchem Zeitpunkt der Eilbeschluss die Vormündin erreicht oder nicht erreicht habe, ist doch bezüglich dieser gesamten Zu- und Umstände des Todes des gerade einmal zweijährigen Jamil und seiner Einlieferung am 07.05.2024 mehr als absurd.

Es ist auch nicht richtig, dass angeblich nach Auskunft der Frau Dr. Anwander, also durch Hörensagen, am Freitagabend des 10.05.2024, gegen 21:40 Uhr, die Mutter des Kindes Jamil „aufgebracht“ zusammen mit dem Sohn Soufian erschienen und „Einlass“ begehrt haben soll. Der 19-jährige Sohn von Frau Haddad und Bruder, der das Kind Jamil noch nie gesehen hatte, wollte an diesem Abend ganz alleine seinem Brüderchen beistehen und bat um Einlass. Das wurde ihm nicht durch Frau Dr. Anwander, sondern durch einen Pfleger verwehrt, mit der Begründung, dass das Jugendamt dies untersagt hätte. Die Mutter hatte zu diesem Zeitpunkt vor dem Eingang des Klinikums Kerzen für eine Mahnwache aufgestellt und betrat an diesem Abend das Klinikum Leverkusen überhaupt nicht. Das ist sogar per Video belegt. Dies können ebenso etwa 15 Personen, die an der Mahnwache teilgenommen hatten, bezeugen.

Auch nicht richtig ist, dass diese Mahnwache von dem Journalisten Herr Faßbender organisiert worden sei. Richtig ist, dass die Mahnwache von Mitgliedern der Partei Liga+ dem Familienausschuss für die Mutter, das Kind Jamil und die gesamte Familie nach der schockierenden Nachricht organisiert worden ist. Herr Faßbender hatte als Pressevertreter diese Aktion mit begleitet, genauso wie Erich Mocanu TV aus Rumänien.

Auch versucht die Vormündin Frau Albrecht- Kölln mit ihrem Schriftsatz den falschen Eindruck beim Familiengericht zu erwecken, dass die Polizeibeamten irgendjemanden hätten davon überzeugen müssen, die Hausordnung einzuhalten. Im Gegenteil, die Polizeibeamten fanden eine friedliche Gemeinschaft vor, welche mit der Mutter und der Familie um den kleinen Jamil trauerten, wofür diese absolut Verständnis hatten.

Vielmehr ist es richtig, dass die Polizei auf Bitten der Mutter von der Unterzeichnerin angerufen worden ist, weil der dringende Tatverdacht bestand, dass es sich hier womöglich um eine ungeklärte Todesursache oder doch zumindest um eine schwere Körperverletzung handeln könnte.

Die der leidenden Mutter gegenüber verständnisvollen Polizeibeamten haben sich im Beisein der Mahnwachteilnehmer, nach Vorsprache bei der diensthabenden Oberärztin, dahingehend geäußert, dass das Kind ja noch am Leben sei und deshalb bezüglich einer ungeklärten Todesursache derzeit noch nicht ermittelt werden könne.

Jene Beamten haben auf Bitten, sich für den Besuch des 19-jährigen Soufian bei der Stationsärztin einzusetzen, mitgeteilt, dass darüber nur das Jugendamt zu entscheiden habe - so die Auskunft der Oberärztin. Sie hatten großes Verständnis über die Enttäuschung des großen Bruders Soufian gezeigt, dass er seinen kleinen Bruder „liegend im Sterben“ noch nicht mal jetzt habe sehen können. Gleichwohl teilten die Beamten mit, dass die Apparate nicht ohne die Zustimmung der Mutter abgestellt werden würden, dass hätte die Oberärztin ihnen versichert, denn dies wäre gegen den ausdrücklichen Willen der Mutter Lämia Haddad gewesen, wie sie auch selbst den Beamten mitgeteilt hatte.

Die Beamten waren auch sehr verblüfft, dass Menschen für ein ihnen unbekanntes Kind vor dem Klinikum Leverkusen eine Mahnwache abhalten, ja sogar nach Vortrag der bekannten Umstände dankbar für das Engagement. Auch Besucher und Patienten des Klinikums schlossen sich später der Mahnwache an.

Den tatsächlichen Versuch durch Andeutungen ein unangemessenes aggressives Verhalten der Mutter und dem Sohn in dieser schwierigen Phase zwischen Tod und Leben des Jamil sowie „anderer Personen im Umkreis der Kindesmutter“ zu unterstellen, ist eine bodenlose und respektlose Frechheit, wenn man bedenkt, wie diese Frau Albrecht-Kölln mit der leidenden Mutter seit zwei Jahren umgegangen ist und es noch nicht einmal für nötig befunden hat, an der Beerdigung „ihres Mündel“ teilzunehmen.

Die Mutter war am Samstag alleine zum Klinikum Leverkusen gefahren, hatte sich sogar verspätet und darüber das Klinikum telefonisch informiert. Sie solle sich keine Sorgen machen und könne auch später kommen, so hießt es aus dem Klinikum. Dort angekommen wurde ihr dann der Tod des Kindes Jamil mitgeteilt. Welche „Sicherheitsgründe“ für diese Mitteilung notwendig waren wird durch Frau Katrin Albrecht-Kölln an dieser Stelle nicht weiter erwähnt. Jedenfalls hatte die Mutter kurz danach vor der Türe der Intensivstation dem Journalisten Herr Faßbender ein Interview zum Tod des Jungen gegeben. Von Sicherheitsmaßnahmen keine Spur. Man muss sich deshalb Fragen - warum diese Lügerei über eine angebliche Bedrohungslage durch die geschundenen Eltern?

Dass die Kriminalpolizei vor Ort war, hatte ganz offensichtlich einen anderen Grund, wie Frau Albrecht-Kölln hier den Anschein erwecken möchte.

Denn die Polizeibeamten, die Freitagabend vor Ort waren, hatten nach Abfassung eines schriftlichen Berichtes vermutlich noch am Freitag den 10.05.2024 selbst die Kripo eingeschaltet. Vorausgegangen war ein weiterer Anruf meiner Person, dass man nicht abwarten solle, bis der Junge verstirbt. Zu widersprüchlich waren die Informationen und Umstände der Einlieferung (warum kein RTW) durch das Pflegepersonal Peters. Warum ins Klinikum Leverkusen und nicht ins viel näher gelegene Evangelische Krankenhaus Bergisch Gladbach? Mal sprach man vom Hirntod, dann wieder vom totalen Organversagen oder von der Möglichkeit einer Organspende. Die Polizeibeamten haben sich daraufhin entschlossen die Kriminalpolizei einzuschalten. Offensichtlich auch auf Anraten der Dienstvorgesetzten. Die gesamte Polizeiwache zeigte am Sonntag dem 12.05.2024 großes Verständnis, das war am Muttertag, bei Abgabe vom weiteren Beweismittel durch die Mutter in Begleitung meiner Person.

Ob es jetzt wirklich ein Organversagen, ein Atem- um Herzstillstand war oder welche tatsächliche Todesursache maßgeblich ist, wird die gerichtsmedizinische Obduktion erweisen.

Die Mutter und der Vater hatten am Abend, der Einlieferung am 07.05.2024 noch mit dem Journalisten Herr Faßbender telefoniert. Da jedenfalls war unmittelbar eine Organspende Gesprächsthema. Beide berichteten dem Journalisten, dass sie danach gefragt worden seien. Während die Mutter strikt dagegen war, sprach sich der Vater zunächst dafür aus. Dann könnten schwer kranke Kinder doch weiter leben, so begründete der Vater. Auch Herr Faßbender ermunterte die Mutter, wenn ein Hirntod festgestellt würde, zur Organentnahme, weil er selbst vor 12 Jahren eine Lunge transplantiert bekommen hatte. Die Mutter wollte zunächst jedoch eine weitere Meinung eines Experten hinzuziehen, da Sie selbst als Kind mehrere Monate im Koma lag und man dort mitteilte (damals der Großmutter von Jamil und Mutter der Mutter), dass ein Hirntod vorliegen würde. Die Feststellung ist eine komplexe Prozedur und nicht selten kommt es zu einer Fehldiagnose. Gerade deshalb kann das ein einzelner Arzt nicht feststellen.

Wenn jetzt in dem Schriftsatz der Frau Albrecht-Kölln geleugnet wird, dass eine Organentnahme Thema gewesen sei, dann hätte es solche Gespräche wegen einer möglichen Organentnahme zwischen Herr Faßbender und den Eltern sicher nicht gegeben. Auch hätte es keine Gespräche darüber mit meiner Person oder den Polizeibeamten gegeben.

Es ist doch auch selbstverständlich, dass es für eine Mutter egal ist, ob Feiertag, Feierabend oder Weihnachten ist oder nicht? Sie möchte natürlich ihrem Kind Tag und Nacht beistehen.

Besonders erschwerend ist, dass diese Vormundin die muslimische Begleitung eines strebenden Kindes diskriminierend unterbunden hatte. Denn bereits für Sonntag, den 12.05.2024 war ein Iman aus Koblenz bereit, Jamil auf seiner schweren Reise – muslimisch – zu begleiten.

Das wird an anderer Stelle sicher noch durch den Antidiskriminierungsbeauftragten NRW aufgearbeitet werden.

Bemerkenswert allerdings ist die Vermutung der Mutter, dass diese Pflegepersonen jederzeit zu Jamil auf die Intensivstation konnten. Auch am Todestag und bei der offensichtlichen Abschaltung der Geräte, sollen diese anwesend gewesen sein. Denn die Pflegeperson Frau Peters soll sich sogar als die leibliche Mutter den Kriminalbeamten gegenüber vorgestellt haben, wie der Mutter durch die Kripo mitgeteilt wurde. Die Mutter konnte wie bekannt und schon erwähnt nur eine halbe Stunde pro Tag ihr sterbendes Kind besuchen. Eine schreckliche amtliche Vereinnahmung eines sterbenden Kindes, dem ein muslimischer Beistand zugestanden hat. Alles verboten - alles untersagt - und alle sollen ruhig daneben stehen und Ja und Armen sagen?

Nun wird durch Frau Albrecht-Kölln in diesem Schriftsatz mit medizinischen Begriffen herum gewurschtelt, welche der Aufklärung bedürfen. Was bitteschön bedeutet den die „schriftliche Mitteilung über die Beendigung der Dauerreanimation“? Reanimationen werden nach 20 bis 40 Minuten beendet. Eine Dauerreanimation, das wäre dann von Dienstag, den 07.05.24 zum Zeitpunkt der Einlieferung bis Samstag, den 1.05.24 ca. 15:45 Uhr, dem Todeszeitpunkt gewesen. Sowa kann es einfach nicht geben.

Was bitte bedeutet das „Maximum der möglichen Beatmung“? Ein „Maximum der möglichen Beatmung“ gibt es nicht. Nur ein Beatmungsminimum gibt es und nach ca. 4 Minuten ist man Tod.

Bei allen Formen der Atemunterstützung und Beatmung im Notfall ist es das Ziel, eine adäquate Oxygenierung (Vermeiden der Hypoxie) und ausreichende Decarboxylierung sicherzustellen. Die Basis dafür liegt in einem Verständnis der grundlegenden gerätetechnischen und physiologischen Mechanismen mit denen jeder Intensivmediziner vertraut sein sollte.

Das herum schwadronieren über derartige Begrifflichkeiten mit dem Satz im besagten Schriftsatz zu kompensieren, „dass meines Erachtens durchaus über das zumutbare Maß hinaus gehend, die Kindeseltern, besonders Frau Haddad informiert zu haben“, ist an Lächerlichkeit nicht mehr zu überbieten. Frau Albrecht bringt hier einiges durcheinander und kann deshalb nicht sachgerecht „über das zumutbare Maß hinaus“ informiert haben. Vielmehr versteht sie selbst nicht, welchen Blödsinn sie da schreibt.

Auch deshalb, weil die Vormundin beton, dass es unrichtig sei, dass sie behauptet haben soll, dass "Jamil mit Beatmung gestorben" sei, - wie in einem Bericht auf Justizskandale.org erwähnt, wenn doch „das Maximum der möglichen Beatmung“ erreicht gewesen sei. Was denn nun: Maximum, Minimum, keine Beatmung oder Dauerreanimation mit Mund-zu-Mund-Beatmung? Das kam auch den Polizeibeamten sehr spanisch vor.

Es muss ernsthaft bezweifelt ja sogar angezweifelt werden, „dass ein Hirntod und vor allen Dingen ein sekundärer eventueller Hirntod“ (Was ist das denn? Ein eventueller Hirntod gibt es überhaupt nicht.) nach den fachlich vorgeschriebenen Formalitäten der Ärztekammer festgestellt worden ist. Ein einzelner Arzt kann und darf das gar nicht feststellen und entscheiden. Auch rechtlich darf ein Arzt nicht selbstherrlich, wie der Herrgott über das Leben oder den Tod eines Kindes entscheiden, wie es Dr. Eichhorn getan haben soll. Dann hätte er sich strafbar gemacht.

Schon gar nicht ohne Einwilligung, in diesem Falle der Vormundin bzw. wie am Freitagabend, den 10.05.2024 der Mutter zugesichert wurde, über die Polizeibeamten nach Aussage der Oberärztin, durch Entscheidung der Mutter.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Mutter durch die Kriminalpolizei erfahren hatte, dass die Ehefrau der Pflegeperson Peters sich als leibliche Mutter des Jamil Haddad ausgegeben hatte. An dieser Stelle stellt sich dann auch die Frage, ob sie die Entscheidung getroffen hatte, die Apparate auszustellen und wird sie nunmehr vom Jugendamt bzw. durch die Vormündin Frau Albrecht-Kölln geschützt? Indem einfach mal so behauptet wird, der Tod sei „rein medizinisch indiziert“ gewesen, wegen eines „eventuellen – sekundären Hirntodes“?

Unmöglich laut Schutzschrift – so wird das Schreiben vom 16.5.2024 interpretiert – der Vormundin ist nämlich die Mitteilung, die Entscheidung sei „rein medizinisch indiziert“ und ein ‚eventueller Hirntod sekundär‘. Bei einem ‚eventuellen Hirntod‘ kann überhaupt nichts ‚rein medizinisch indiziert‘ gewesen sein. Entweder ist man Hirntod oder nicht und schon gar nicht „eventuell und sekundär“.

Selbst bei einem Hirntod dürfen die Geräte nicht ohne Zustimmung abgestellt werden.

Das Krankenhaus ist verpflichtet, in 6 Schritten die rechtliche Situation zu klären.

Schritt 1: Feststellung der Einwilligungsunfähigkeit des Patienten

Schritt 2: Feststellung der entscheidungsbefugten Person/en

Schritt 3: Feststellung der medizinischen Situation

Schritt 4: Die Beteiligung der Angehörigen und Vertrauenspersonen des Patienten

Schritt 5: Die Feststellung des Patientenwillens

Schritt 6: Die Entscheidung des Arztes und der Betreuer/Bevollmächtigten.

Zuständig für die Ermittlung und Umsetzung des Patientenwillens ist allein der Betreuer. In diesem Fall ist es die Vormündin bzw. das Familiengericht, dass ja bereits einen Termin für den 13.05.2024 bestimmt hatte.

Kein Arzt, kein Angehöriger und keine Pflegeperson können so einfach über das Leben und den Tod bestimmen. Der mutmaßliche Wille des Patienten ist festzustellen. Auf dieser Grundlage entscheidet dann in diesem Fall die Vormündin bzw. wie der Mutter an den Abend der Mahnwache am 10.05.2024 vor dem Klinikum Leverkusen durch die Polizeibeamten im Auftrage der Oberärztin zugesichert wurden, die Kindeseltern. Sie waren ja im Gespräch mit Freunden und Angehörigen darüber, bei tatsächlichen und/oder nicht „eventuellen“ Hirntod ihr leibliches Kind zur Organspende freizugeben und die Geräte abschalten zu lassen.

Nur diese Personen, sprich die leiblichen Eltern bestimmen nach § 1901 a Abs. 2 BGB, ob sie einer ärztlichen Maßnahme zustimmen oder ablehnen. Für die Feststellung des behandlungsbezogenen Patientenwillens gelten strenge Beweismaßstäbe, die der hohen Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter wie dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen einerseits und dem Schutz des Lebens andererseits Rechnung zu tragen haben. Die bei der Ermittlung und der Annahme eines Behandlungswunsches oder des mutmaßlichen Willens festzustellenden gelten strenge Anforderungen nach § 1901 a Abs. 3 BGB unabhängig davon, ob der Tod des Betroffenen unmittelbar bevorsteht oder nicht.

(Beschluss XII ZB 202/13 Bundesgerichtshof)

§ 1901 b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Insoweit ist festzustellen, dass sich Frau Katrin Albrecht-Kölln mit ihrem Schriftsatz vom 16.05.2024 dahingehend offenbart hat, dass sowohl das Klinikum Leverkusen als auch sie selbst sich erheblich rechtsverletzend bzw. rechtswidrig verhalten haben.

Die Feststellung eines Hirntodes hat nicht ordnungsgemäß stattgefunden.

Es ist auch interessant, dass diese Frau in all diesen Durcheinander, immerhin ging es um das Leben und den Tod eines zweijährigen Jungen noch die Zeit findet, den Journalisten Heinz Faßbender wegen einer nicht angenehmen Berichterstattung, zivilrechtlich zu belangen versucht. Was hat diese Frau zu verbergen?

Die Unverschämtheit ihres Bevollmächtigten, der in seinem Pamphlet behauptet, dass ein Unterstützungsauftrag für die von Jugendamt gequälte Familie mit einem persönlichen Bereicherungsstreben des Journalisten bezüglich seiner anlassbezogenen aktuellen Berichterstattung einhergehen würde, ist nicht nur absurd sondern einfach nur noch schreckliche Hetze, im Gesamtzusammenhang der Ereignisse.

Die Kostennote des Bevollmächtigten seines strategischen Abmahnungsschriftsatzes, um die Berichterstattung zu unterbinden, liegt dagegen bei über 2.200,- €. Das ist persönliche Bereicherung!

Da stellt sich die Frage: Wer hier möchte nun durch den Tod eines unschuldigen zweijährigen Jungen und die kritische Berichterstattung darüber profitieren?

Inzwischen hat es bezüglich der notwendigen anlassbezogenen Berichterstattung zum Fall Jamil Haddad drei zivilrechtliche Klageandrohungen insgesamt bzw. Erpressungen und einen Strafbefehl i. H. v. 900,- € gegeben. Die Berichterstattung über diesen Skandalfall wurde nicht eingestellt. Das Strafverfahren wurde nach erheblichen Beweisanträgen, dass es eine wahrhaftige Berichterstattung gab und gibt, auf die Schnelle eingestellt. Von den strategischen Klagen einem Journalisten den Mund zu verbieten - wurde keine einem Zensurgericht – wie es das Landgericht Hamburg - z.B. ist, übermittelt.

Vielleicht sollte dieser medizinische Skandal-Fall, besonders die Merkwürdigkeiten der Todesumstände des Jamil Haddad in der Obhut des Jugendamtes Bergisch Gladbach und der Vormündin Albrecht-Kölln zu strafrechtlichen Ermittlungen gegen alle Beteiligten führen.

Deshalb wird dieser Schriftsatz, sowie der Schriftsatz vom 16.05.2024, der Frau Albrecht-Kölln, der zuständige Staatsanwaltschaft Köln zum bekannten Ermittlungsaktenzeichen übermittelt.

Die Mutter wird je nach Entwicklung eine Schadensersatzklage gegen das Jugendamt und die Vormündin Frau Albrecht-Kölln vorbereiten und einreichen.

Hochachtungsvoll

_____(Unterschrift nach § 126 BGB)
Anna Weber